

BVGer E-4674/2021 vom 5. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4674_2021

FR: TAF E-4674/2021 du 5 janvier 2026

IT: TAF E-4674/2021 del 5 gennaio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E-4674/2021 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Dem prozessualen Antrag auf Gewährung der vollständigen Akteneinsicht wurde mit Zwischenverfügung vom 1. November 2021 entsprochen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt im Hauptbegehren die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Namentlich habe die Vorinstanz in Bezug auf den von ihm eingereichten Film eine ungenügende Beweismwürdigung vorgenommen, indem sie diesen nicht vollständig sowie korrekt übersetzt und ihn bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen nicht berücksichtigt habe. Des Weiteren habe sie bezüglich des

Unfallherganges ohne Grundlage in den Akten die Annahme getroffen, die angreifenden Männer hätten am Strassenrand auf ihn gewartet, was er im Verlauf des Verfahrens nie behauptet habe. In der Folge habe sie den Sachverhalt als konstruiert und damit unglaublich erachtet, womit sie die Begründungspflicht verletzt habe. Schliesslich habe sich die Befragung zu den Asylgründen hauptsächlich auf den Film sowie dessen Entstehung konzentriert, dabei seien aber zentralen Aspekte der eigentlich geltend gemachten Verfolgung nur am Rande thematisiert worden. Mit diesem Vorgehen habe die Vorinstanz den massgebenden Sachverhalt unvollständig festgestellt.

E-4674/2021 Seite 6

E. 4.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, was als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs schreibt die in Art. 32 VwVG statuierte Berücksichtigungspflicht der verfügenden Behörde vor, die Vorbringen der Parteien – zu welchen auch eingereichte Beweismittel zählen – tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen (WALDMANN/BICKEL in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 3. Aufl. 2023, Art. 32 N 6, 18). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst ausserdem die Begründungspflicht der Behörden (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung der Verfügung soll der oder dem Betroffenen einerseits die Tatsachen und Rechtsnormen zur Kenntnis bringen, welche für die entscheidende Behörde massgeblich waren. Andererseits soll die betroffene Person in die Lage versetzt werden, den Entscheid sachgerecht anfechten zu können (BGE 143 III 65 E. 5.2). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2; 136 V 117 E. 4.2.2.2; 133 I 201 E. 2.2).

E. 4.2.2

Vorliegend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den vom Beschwerdeführer eingereichten und gemäss seinen Aussagen auch von ihm produzierten Film durchaus in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt hat. Sie hat diesen entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers in ausreichender Weise übersetzt, so dass sie vom Inhalt des Films genügend Kenntnis erlangen konnte (SEM-Akten [...]16/1). Nur so war es ihr denn auch möglich, ihm einen regimekritischen Charakter zuzuschreiben. Die vom Beschwerdeführer monierten falschen Übersetzungen sind – wenn überhaupt – marginal und nicht von Bedeutung. So macht es beispielsweise keinen Unterschied, ob der betroffene Abschnitt mit «der Krieg sei zu Ende» oder

E-4674/2021 Seite 7 «endgültig zu Ende» übersetzt wurde. Wesentlich ist, dass sie den auch von ihr selbst als regimekritisch eingestuften Film in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt hat. Dass sie dabei abweichend von der Auffassung des Beschwerdeführers zum Schluss gelangt ist, der Film sei nicht geeignet, die Ausführungen des Beschwerdeführers zur hier interessierenden Verfolgung als glaubhaft zu qualifizieren, betrifft die rechtliche Würdigung und stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

E. 4.2.3

Sodann trifft es zwar zu, dass die Vorinstanz den angeblichen Unfallhergang in der angefochtenen Verfügung so interpretierte, als hätten die angreifenden Männer den Beschwerdeführer abgepasst und ihn daraufhin anzugreifen versucht. In der Vernehmlassung ist sie indes auch auf die vom Beschwerdeführer als wahrscheinlicher angesehene Möglichkeit eingegangen, die Personen könnten aus dem Fahrzeug ausgestiegen sein, und sie hat dabei ausreichend begründet, weshalb sie dieses Vorbringen ebenfalls nicht für glaubhaft hält. Der Beschwerdeführer hat sich hierzu mit Stellungnahme vom 11. Februar 2022 geäußert. Wie es die Beschwertschrift sowie die eben erwähnte Stellungnahme zeigen, war es ihm offensichtlich möglich, sich sachgerecht zu den einzelnen Erwägungen der Vorinstanz zu äussern. Eine allfällige Begründungspflichtverletzung liegt damit nicht vor beziehungsweise wäre sie mit dem durchgeführten Schriftenwechsel jedenfalls als geheilt zu betrachten.

E. 4.3.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Dabei hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BVG 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu BENJAMIN SCHINDLER in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl., 2019, Art. 49 Rz. 29). Die Behörde ist indes nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen. Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht in der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG).

E. 4.3.2

Der vorliegende vom Beschwerdeführer geltend gemachte Sachverhalt lässt sich grob in drei Teilkomplexe aufteilen. Einen ersten Teil stellt der vom Beschwerdeführer produzierte Film sowie dessen Entstehung dar.

E-4674/2021 Seite 8 Den zweiten und dritten Sachverhaltsteil bilden die angebliche telefonische Bedrohung sowie der angebliche Unfall. Der Beschwerdeführer wurde an der Anhörung zu allen drei entscheidenden Sachverhaltsteilen befragt. Tatsächlich stellte der Sachbearbeiter des SEM ihm im Zusammenhang mit dem Film zahlreiche Fragen, was nicht zu beanstanden ist – und vom Beschwerdeführer auch nicht moniert wird –, lag doch der Datenträger mit dem besagten Film zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei den Akten. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wurden ihm aber auch in zu erwartendem Umfang Fragen zu den anderen beiden Sachverhaltsteilen gestellt. Namentlich wurde er nach den einzelnen Umständen des Drohanrufs sowie seinem persönlichen

Empfinden dabei befragt (SEM-Akten [...] -7/30, F123 ff.). Ebenso wurden die konkreten Umstände zum angeblichen Unfall erfragt (SEM-Akten [...] -7/30, F176 ff.). Die wesentlichen Aspekte bezüglich der Drohung und dem Unfall waren damit abgedeckt, zumal die angeblichen Ereignisse jeweils von kurzer Dauer gewesen sein sollen und nicht komplex erscheinen. Das Gericht erkennt zudem nicht, welche anderen konkreten und entscheidungsrelevanten Aspekte nicht vollständig abgeklärt worden sein sollen. Solches macht der Beschwerdeführer auch nicht geltend.

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Der Hauptantrag, die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen ist demnach abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tat-

E-4674/2021 Seite 9 sachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft darzulegen. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, wie eine Person, die sich der Problematik des Filminhalts bewusst sei, eine derartige Drohung am Telefon als Scherz abtue und sich hierzu keine Gedanken darüber mache. Die Schilderungen des Beschwerdeführers hierzu seien unsubstantiiert und erlebnisfern ausgefallen. Er habe das Gesprochene nur oberflächlich wiedergegeben, ohne eine unmittelbare Reaktion darauf zu erwähnen. Diese erlebnisferne Unberührtheit auf eine gezielte Drohung gegen seine Person betreffend eine kulturpolitische Tätigkeit widerspreche als Verhalten der allgemeinen Erfahrung und Logik des Handelns. Der sich einige Tage nach dem Drohanruf ereignete Vorfall, bei dem er von einem Van touchiert worden sei und einige Personen anschliessend versucht hätten, ihn anzugreifen, sei ebenfalls nicht nachvollziehbar. Dieses Vorgehen hätte eine sehr präzise Planung vorausgesetzt und sei logistisch sehr schwer zu bewerkstelligen, weshalb es konstruiert wirke und damit unglaubhaft erscheine. Schliesslich seien den Schilderungen des Gesprächs mit dem Ladenbesitzer keine Gefühlsregungen zu entnehmen. Der Beschwerdeführer habe den Mann, der ihm mitgeteilt

habe, dass nach ihm gesucht worden sei, keine Fragen zu diesen Personen gestellt, was von einer Person in einer derart bedrohlichen Situation zu erwarten gewesen wäre. Gegen die Glaubhaftigkeit der Ausführungen spreche sodann der Umstand, dass der Beschwerdeführer die übrigen am Film mitwirkenden Personen nicht über das Vorgefallene informiert habe. Gesamthaft seien seine Vorbringen als unglaubhaft einzustufen, woran der eingereichte Film nichts zu ändern vermöge. Da es dem politisch unauffälligen Beschwerdeführer, welcher nach dem Ende des Krieges während zehn Jahren unbescholten in Sri Lanka gelebt habe, nicht gelungen sei, eine asylrelevante Verfolgung glaubhaft darzulegen, sei es selbst unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt werden solle. Das Asylgesuch sei folglich abzulehnen.

E-4674/2021 Seite 10

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer rügt in der Rechtsmitteleingabe, die Vorinstanz habe den Massstab des Glaubhaftmachens gemäss Art. 7 AsylG nicht richtig angewendet und damit Bundesrecht verletzt. Zunächst habe das SEM bezüglich der Produktion des Filmes eine einseitige Plausibilitätsprüfung vorgenommen. Sie habe seiner Darstellung eine andere, plausiblere Variante versucht entgegenzuhalten und seine Ausführungen als realitätsfremd erachtet. Allein der Umstand, dass auch andere Abläufe und Handlungsweisen denkbar seien, würden seine Ausführungen nicht unplausibel machen. Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung sei zudem zu berücksichtigen, dass die meisten an der Anhörung gestellten Fragen im Zusammenhang mit dem Film und dessen Produktion gestanden hätten. Dass sich diese Ausführungen als glaubhaft herausgestellt hätten, sei auch auf die übrigen Angaben zu übertragen. Dass er dem Drohanruf keine Beachtung geschenkt habe, sei vor dem Hintergrund, dass er zum massgebenden Zeitpunkt (...)jährig gewesen sei, viel Geld in die Produktion des Filmes gesteckt und sich daher auch einen Gewinn erhofft habe, zwar unvernünftig gewesen, jedoch könne deswegen nicht auf die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen geschlossen werden. Vielmehr habe er den Anruf in der direkten Rede wiedergeben können sowie seine Emotionen und Reaktionen nachvollziehbar und wiederholt gleich darlegen können, was als Realkennzeichen zu werten sei. Es sei notorisch, dass nicht jeder Mensch jede Lage gleich einschätze. Sodann habe er die übrigen an der Filmproduktion mitwirkenden Personen deshalb nicht informiert, da er den Drohanruf einerseits nicht ernst genommen habe, und andererseits habe er nach seiner Flucht davon ausgehen müssen, dass ihn eine von diesen Personen verraten habe. Da die Hauptdarsteller ihr Gesicht im Film nicht zeigen würden, hätten diese auch nicht im Vordergrund gestanden, sondern nur er als Hauptverantwortlicher. Betreffend den Unfallhergang sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz davon ausgehe, die Männer hätten ihm am Strassenrand aufgelaurt. Entsprechendes habe er nie geltend gemacht. Der Darstellung der Vorinstanz könne die viel logischere Erklärung entgegengehalten werden, dass die vier bis fünf Männer im Fahrzeug, welches ihn touchiert habe, gesessen und nach dem Sturz ausgestiegen seien. Seinen Ausführungen seien diverse Realkennzeichen zu entnehmen. So habe er sowohl den Ort als auch die Uhrzeit des Unfalles genau angeben sowie auch wiederholt seine Emotionen und Wahrnehmungen zu Protokoll geben können. Bei-

E-4674/2021 Seite 11 spielsweise habe er ausgeführt, die Personen seien nach dem Sturz nicht gekommen, um ihm zu helfen. Daran sei zu erkennen, dass dieses Verhalten für ihn logisch gewesen sei, stattdessen seien die Männer aber aggressiv auf ihn zugekommen. Schliesslich würden die eingereichten Fotos des beschädigten Motorrads und der sich in den Akten befindliche Halternachweis mit seinen Ausführungen übereinstimmen und damit den Unfall belegen. Allenfalls sei durch eine Botschaftsabklärung zu überprüfen, dass er der Halter des Motorrads sei. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen habe er sodann auch die Gespräche mit dem Ladenbesitzer und seiner Mutter glaubhaft darlegen können. Er habe das Gesprochene in direkter Rede wiedergegeben und dabei auch Gefühlsregungen geäussert. Namentlich habe er ausgesagt, dass er gestresst gewesen sei und grosse Angst gehabt habe. Um keine Zeit zu verschwenden habe er dem Ladenbesitzer auch keine weiteren Fragen zu den Personen gestellt. Wegen der Furcht sei er schliesslich überstürzt nach D. _____ gefahren. Auch deute der Umstand, dass er nach dem Unfall über den Drohanruf nachgedacht habe, auf eine Reflektion des Vorfallenen hin. Anzeige bei der Polizei habe er deshalb nicht erstattet, weil er nicht gewusst habe, wer hinter diesen Handlungen stecke und Angst vor erneuter Gefahr gehabt habe. Kurz nachdem er im (...) 2020 nach D. _____ gegangen sei, sei sein Bruder, der ihm äusserlich sehr ähnlich sehe, aufgrund einer Verwechslung von Unbekannten festgenommen und vom Criminal Investigation Department (CID) gefangen gehalten und dabei misshandelt worden. Mithilfe eines einflussreichen Verwandten sei er durch die Klarstellung, dass es sich um eine Verwechslung mit dem Bruder handle, frei gelassen worden. Der Bruder befinde sich seit dem (...) 2020 in medizinischer Behandlung, wie dem eingereichten «Medical Certificate» vom (...) 2021 zu entnehmen sei. Obwohl die übrigen am Film mitwirkenden Personen zunächst nicht behelligt worden seien, seien auch sie mittlerweile verschwunden.

E. 6.3

In der Stellungnahme vom 12. November 2021 verweist der Beschwerdeführer auf ein Schreiben von E. _____ vom (...) 2020, in dem dieser seine Verfolgung aufgrund des besagten Filmes bestätige. Da der Verfasser des Schreibens (...) und damit eine in der Öffentlichkeit bekannte Person sei, sei diesem Schreiben ein erhöhter Beweiswert zuzumessen. Zudem belege der ebenfalls eingereichte Flyer, dass er sich gegenüber den sri-lankischen Behörden exponiert habe und in deren Visier geraten sei.

E-4674/2021 Seite 12

E. 6.4

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, dass auch die Variante, wonach die mit Knüppeln bewaffneten Personen aus dem Fahrzeug ausgestiegen und auf den Beschwerdeführer zugekommen seien, unglaubhaft erscheine. Es sei kaum anzunehmen, dass das Fahrzeug nach dem Sturz des Beschwerdeführers eine derart weite Strecke zurückgelegt habe, dass diesem genügend Zeit geblieben sei, um die Flucht zu ergreifen. Bezüglich der nicht erfolgten Warnung der übrigen Beteiligten habe der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen nicht gewusst, ob diese Personen ihr Umfeld über den Film informiert hätten. Dies sei mit seiner Behauptung, wonach er die Personen nicht gewarnt habe, weil er angenommen habe, jemand aus diesen Reihen habe ihn denunziert, nicht vereinbar. Zudem habe er sich in der zeitlichen Angabe des Unfalles widersprochen. Da seine Angaben insgesamt als konstruiert und damit unglaubhaft eingeschätzt würden, erübrige

es sich, auf die Asylrelevanz des Filmes einzugehen, zumal dieser nicht veröffentlicht worden sei. Die eingereichten Beweismittel wie beispielsweise das Foto des Motorrades oder das Arztzeugnis betreffend den Bruder des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, diese Einschätzung umzustossen. Ebenso wenig die geforderte Botchaftsabklärung, da sich diese lediglich auf Angaben Dritter stützen würde.

E. 6.5

Replikweise bringt der Beschwerdeführer vor, seine Schilderungen des Unfalles seien glaubhaft. Dass er nicht gewusst habe, ob die anderen an der Filmproduktion beteiligten Personen ihr Umfeld darüber informiert hätten, stehe sodann nicht im Widerspruch zu seiner Vermutung, jemand aus diesen Kreisen müsse ihn verraten haben. Auch bezüglich der zeitlichen Angabe des Unfalles liege kein Widerspruch, sondern eine falsche Übersetzung beziehungsweise Protokollierung vor. Schliesslich seien sämtliche Beweismittel, inklusive der Film zu würdigen.

E. 7.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet ■ im Gegensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der beschwerdeführenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers sprechen, überwiegen oder nicht. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die beschwerdeführende Partei sprechen. Glaubhaft ist eine

E-4674/2021 Seite 13 Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVEG 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 7.2

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die blosser Existenz des besagten Films losgelöst von glaubhaften Fluchtvorbringen nicht zur Asylgewährung führen kann. Was die Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Beschwerdeführers betrifft, ist mit der Vorinstanz zunächst festzuhalten, dass es tatsächlich erstaunt und lebensfremd wirkt, dass der Beschwerdeführer den Drohanruf nicht im Geringsten ernst genommen haben soll, obwohl ihm die Problematik, welche im besagten Film thematisiert wird, gemäss eigenen Angaben bewusst gewesen ist. Der Hinweis auf sein damaliges Alter vermag dies jedenfalls nicht zu erklären. Von einer durchschnittlichen, in Sri Lanka sozialisierten (...) -jährigen Person tamilischer Ethnie, mit einem A-Level-Abschluss und Berufserfahrung als (...) wäre zu erwarten gewesen, dass sie im Bewusstsein der politischen Brisanz und des Konfliktpotentials des Filminhalts einen solchen Drohanruf nicht leichtsinnig als Scherz abtut. Dieses Verhalten ist sodann weder durch Unvernunft, noch dadurch zu erklären, dass sich der Beschwerdeführer durch die Veröffentlichung des Filmes einen Gewinn erhoffte. Soweit Letzteres noch nachvollziehbar wäre, wäre indes zu erwarten gewesen, dass die von einer durchschnittlichen Person in der Lage des Beschwerdeführers vorgenommene Abwägung zwischen der eigenen Sicherheit einerseits und der Gewinnerzielung

andererseits – falls es überhaupt zu derartigen Gedankengängen gekommen wäre, was den Akten indes nicht zu entnehmen ist – zugunsten der Sicherheit ausfällt. Im Übrigen war gemäss den eigenen Angaben des Beschwerdeführers das von ihm bis zu diesem Zeitpunkt in die Filmproduktion investierte Geld für ihn keine grosse Summe (SEM-Akten [...]7/30, F225).

E. 7.3

Das Ereignis auf der Strasse, bei dem der Beschwerdeführer von einem Van touchiert worden sei und anschliessend mehrere Männer versucht hätten, ihn anzugreifen, wirkt – wie die Vorinstanz in der Vernehmung ausgeführt hat – konstruiert und nicht realitätsnah. Insbesondere ist mit der Vorinstanz nicht nachvollziehbar, dass oder weshalb das Fahrzeug nach dem Sturz des Beschwerdeführers noch so eine Distanz zurückgelegt haben soll, dass es diesem zeitlich gereicht hat, die in seine Richtung rennenden Männer beziehungsweise deren Absicht zu erkennen,

E-4674/2021 Seite 14 aufzustehen, das am Vorderrad beschädigte Motorrad aufzustellen und mit diesem noch wegzufahren. Eine überzeugende Begründung hierzu liefert der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe nicht. Sollte das Fahrzeug nach dem Sturz direkt angehalten haben, ist nicht verständlich, weshalb es für die angreifenden Männer überhaupt nötig gewesen sein soll, zum Beschwerdeführer zu rennen. In dieser Variante erscheint eine Flucht mit dem beschädigten Motorrad noch weniger realistisch. Ausserdem ist fragwürdig, woher die Männer wussten, wo sich der Beschwerdeführer aufhält beziehungsweise auch wie sie diesen von hinten herannahend identifizieren konnten. Die Fotos des Motorrads und die Kopie des Halternachweises sind schliesslich keine Belege dafür, dass sich dieses Ereignis als solches tatsächlich zugetragen hat. Eine Botschaftsabklärung hierzu ist daher nicht erforderlich, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist. Die Erklärung, der Beschwerdeführer habe die Filmdarsteller und weitere an der Filmproduktion beteiligte Personen nach dem Vorfall nicht gewarnt, weil er angenommen habe, jemand von ihnen habe ihn denunziert, überzeugt ebenfalls nicht. Mit einem solchen Verhalten hätte sich die Person nämlich selbst einer Gefahr ausgesetzt. Ein solches Verhalten der übrigen Beteiligten ist umso weniger nachvollziehbar, als man während der Produktion stets darauf bedacht gewesen sei, die Sicherheit der Beteiligten nicht zu gefährden, etwa indem die Darsteller nicht frontal gezeigt worden seien.

E. 7.4

Des Weiteren ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung sehr substanzarm ausgefallen sind. Seine Antworten zu den wesentlichen Sachverhaltsteilen waren grösstenteils eher kurz und oberflächlich, ohne dass er dabei Gedankengänge oder persönliche Empfindungen schilderte. Zwar gab er an mehreren Stellen an, er habe Angst gehabt. Weitergehende persönliche und zu erwartende Eindrücke fehlen jedoch, was insbesondere vor dem Hintergrund erstaunt, dass er schon knapp eine Stunde nach dem Vorfall auf der Strasse nach D. _____ aufgebrochen sein soll, sich mithin mental in einer aussergewöhnlichen Verfassung befunden haben muss. Dass er das Gesprochene während dem Drohanruf und die Gespräche zwischen ihm und dem Ladenbesitzer, seiner Mutter oder der Person am Telefon in der direkten Rede wiedergegeben hat, lässt nicht per se auf ein Realkennzeichen schliessen, zumal sämtliche wiedergegebenen Gespräche nur aus einigen wenigen Sätzen bestanden. Beispielsweise habe die Person am Telefon lediglich gesagt «Veröffentliche diesen Film nicht. Es gibt

Probleme damit.» (SEM-Akten [...] -7/30, F123). Ausserdem ist nicht anzunehmen, dass er sich tatsächlich mit folgenden Worten von seiner Mutter

E-4674/2021 Seite 15 verabschiedet haben soll; «Mir ist so und so etwas passiert. Ich habe Angst, deswegen gehe ich nach D. _____.» (SEM-Akten [...] -7/30, F200). Diese kurzen Sätze können auswendig gelernt oder spontan in der direkten Rede zu Protokoll gegeben worden sein und deuten nicht zwangsläufig auf authentische Gesprächsinhalte hin.

E. 7.5

Schliesslich vermag der Beschwerdeführer aus dem eingereichten ärztlichen Bericht betreffend seinen Bruder und dessen psychologische Behandlung im vorliegenden Zusammenhang nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Der Antrag, es sei diesbezüglich eine Botschaftsabklärung in Auftrag zu geben, ist ebenfalls abzuweisen, zumal sich die ärztliche Einschätzung auf die subjektiven Angaben des Bruders des Beschwerdeführers stützen dürfte, objektiv nicht überprüfbar und der Abklärung daher kein grosser Beweiswert zuzumessen wäre. Auch das Schreiben des Parlamentsmitglieds E. _____ vom (...) 2020 vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Selbst wenn dieser ein politisches Amt bekleiden sollte, schliesst dies für das vorliegende Schreiben den Charakter eines Gefälligkeitsschreibens nicht aus. Ausserdem hält er im besagten Schreiben fest, der Beschwerdeführer habe mehrere Morddrohungen erhalten, was indes nicht mit dessen eigenen Angaben übereinstimmt.

E. 7.6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist als Zwischenfazit festzuhalten, dass erhebliche Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers bestehen, weshalb es diesem auch auf Beschwerdeebene nicht gelingt, die Asylgründe im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen.

E. 7.7.1

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer sodann geltend, durch die Produktion des besagten Filmes habe er sich einer asylrelevanten Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt. Wie mehreren von nationalen oder internationalen NGO verfassten Berichten zu entnehmen sei, sei in Sri Lanka die Meinungsäusserungsfreiheit von Medienschaffenden, insbesondere wenn es um die Aufarbeitung und Thematisierung des Bürgerkrieges und vergangenen ethnischen Konflikts gehe, sehr eingeschränkt. Betroffene Personen würden von staatlichen Sicherheitskräften verhört und misshandelt. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien insbesondere Personen, die verdächtigt würden, mit den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) in Verbindung gestanden zu haben, auch noch Jahre nach der Beendigung des Bürgerkrieges einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Er sei zwar nie bei den LTTE aktiv gewesen, thematisiere jedoch im Film die Vergangenheit des

E-4674/2021 Seite 16 Landes und erkläre darin ausdrücklich, dass sich die LTTE für das Selbstbestimmungsrecht der Tamilen eingesetzt habe. Auch fordere er darin die Tamilen auf, für ihre Sache einzustehen. Entsprechend sei anzunehmen, dass die sri-lankischen Behörden ihn als Sympathisanten der LTTE wahrnehmen könnten. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka werde er am Flughafen mit einer vertieften Überprüfung zu rechnen haben, zumal er das Land illegal verlassen habe und über keinen Reisepass verfüge. Dabei werde er als Urheber des Filmes erkannt und damit einer asylrelevanten Gefahr ausgesetzt sein.

Erschwerend komme hinzu, dass sich die politische Situation in Sri Lanka verschärft habe, was verschiedene Berichte zeigen würden. Insbesondere sei durch die Rückkehr der ehemaligen Regierungsführers während des Bürgerkrieges für Personen, welche an der Wiedererstarkung der LTTE interessiert seien und den tamilischen Befreiungskampf unterstützen oder solche, die sich durch Asylgesuche im Ausland verdächtig gemacht hätten, von einer starken Gefährdungslage auszugehen. All dies treffe auf ihn zu. Selbst wenn die Angriffe auf ihn von privaten Dritten und nicht von staatlichen Akteuren ausgegangen seien und die sri-lankischen Behörden keine Kenntnis vom Film erlangt hätten, wäre er bei einer Rückreise erneut der von diesen Personen ausgehenden Gefahr ausgesetzt. Eine Anzeigerstattung käme dann ebenfalls nicht in Frage, zumal er den Film offenlegen müsste.

E. 7.7.2

Dazu ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt hat, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten «Stop-List» und die Teilnahme an exilpolitischen, regimiekritischen Handlungen wurden dabei als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka oder eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie

E-4674/2021 Seite 17 unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung vorliegt (vgl. zuletzt etwa Urteil des BVerfG D-481/2024 vom 9. Juli 2025 E. 5.7).

E. 7.7.3

Gemäss seinen eigenen Angaben war der Beschwerdeführer in Sri Lanka Mitglied der TNA (Tamil National Alliance). In diesem Zusammenhang sei er lediglich bei den dazumal zuletzt erfolgten Wahlen für Propagandazwecke aktiv gewesen, ohne dass er deshalb Probleme gehabt hätte (SEM-Akten [...] -7/30, F75). Verbindungen irgendwelcher Art zur LTTE machte er nicht geltend. Familienangehörige oder Verwandte von ihm hätten ebenfalls nichts mit der LTTE zu tun gehabt (SEM-Akten [...] -7/30, F244). Bezüglich seiner Befürchtung, er könne bei der Rückkehr aufgrund des Filmes in Gefahr geraten, ist darauf hinzuweisen, dass der Film gemäss seinen Aussagen nie veröffentlicht wurde. Darüber hinaus machte er auch nicht geltend, der Film sei öffentlich abrufbar. Vielmehr befinde sich der Film auf einem Datenträger bei ihm zu Hause (SEM-Akten [...] -7/30, F192 ff.). Daher ist nicht ersichtlich, weshalb er aus diesem Grund gefährdet sein sollte. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die geltend gemachten Ereignisse vor der

Ausreise glaubhaft zu machen, ist auch nicht davon auszugehen, der Film sei in die Hände der sri-lankischen Behörden geraten. Er ist folglich nicht als risikogefährdet im Sinne der genannten Rechtsprechung einzustufen. Hinzu kommt eine Veränderung der allgemeinen Lage in Sri Lanka seit Erlass der angefochtenen Verfügung. Nach der schweren Wirtschaftskrise wurde am 22. September 2024 mit Anura Kumara Dissanayake (Vorsitzender der kommunistischen Partei Janatha Vimukthi Peramuna) erstmals ein Präsident gewählt, der nicht den zwei etablierten Parteien angehört. Bei der Parlamentswahl von Mitte November 2024 kam ein Linksbündnis, die National People's Power (NPP), auf einen Stimmenanteil von 61%. Nach aktuellen Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass sich die allgemeine Situation für Rückkehrende tamilischer Ethnie durch den Regierungswechsel verschärft hätte (vgl. zuletzt auch Urteil des BVGer E-2085/2025 vom 23. Juni 2025 m.w.H.).

E. 7.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Asylgründe nicht geeignet sind, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise eine entsprechende Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E-4674/2021 Seite 18

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV,

Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche

E-4674/2021 Seite 19 Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist seit Mai 2009 zu Ende. Aktuell herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Gemäss nach wie vor gültiger Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz weiterhin zumutbar, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5 und E-1866/2015 E. 13.2). Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Sri Lanka (Stabilisierung der Wirtschaft seit 2022, Präsidentschaftswahl am 21. September 2024, Parlamentswahlen am

E. 9.3.2

In Bezug auf das Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien ist festzustellen, dass der (...)-jährige, gesunde Beschwerdeführer über eine gute Schulbildung (Abschluss [...] -Level), Arbeitserfahrung als (...) sowie (...) und ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz mit seinen Eltern und Bruder sowie weiteren Verwandten verfügt. Eine Reintegration in der Heimat sollte unter diesen Umständen, trotz der fünfjährigen Landesabwesenheit möglich sein.

E. 9.3.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich mithin als zumutbar.

E. 9.4

Der Beschwerdeführer verfügt über eine sri-lankische Identitätskarte und obliegt es ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates

E-4674/2021 Seite 20 die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen. 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 11. 11.1 Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese betragen für Verfahren wie das Vorliegende praxisgemäss Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). 11.2 Dem Beschwerdeführer wurde mit Zwischenverfügung vom 22. November 2021 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege kann in Wiedererwägung gezogen und alsdann widerrufen werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse verbessern (STEFAN MEICHSSNER in: Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 65 N 59). Aktenkundig ist, dass das monatliche Nettoeinkommen des Beschwerdeführers rund Fr. 3'324.20 (inkl. Anteil 13. Monatslohn) beträgt, welchem Mietkosten von Fr. 380.–, Kosten für die Krankenkassenprämie von Fr. 369.85 sowie Fahrkosten von Fr. 170.– gegenüberstehen. Zur Berechnung der monatlichen Auslagen des alleinstehenden Beschwerdeführers ist sodann ein monatlicher Grundbetrag von Fr. 1'200.– sowie ein Zuschlag von 20%, mithin Fr. 240.– zu veranschlagen. Gesamthaft beläuft sich der monatliche Bedarf auf Fr. 2'359.85. Folglich resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 964.35. Mit diesem überschüssigen Betrag ist es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich, die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 750.– zu bezahlen. Die kumulativ zu erfüllende Voraussetzung der Bedürftigkeit zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher nicht mehr gegeben, weshalb diese wiedererwägungsweise zu widerrufen ist.

E-4674/2021 Seite 21 11.3 Nach dem Gesagten sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 750.– aufzuerlegen. 12. 12.1 Mit der Zwischenverfügung vom 21. November 2021 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und dem Beschwerdeführer eine Rechtsbeiständin bestellt. Da die Voraussetzung für die unentgeltliche Prozessführung nicht mehr gegeben ist, ist auch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung mit Wirkung ex nunc et pro futuro wiedererwägungsweise zu widerrufen. Angesichts des vorliegenden Endentscheides kommt diesem Umstand keine eigenständige Bedeutung zu. Der Rechtsvertretung ist für die notwendigen Aufwendungen ein amtliches Honorar zu entrichten. 12.2 Aufgrund der Aktenlänge und mangels anderweitiger Indizien ist davon auszugehen, dass die bis am 17. Januar 2022 für den Beschwerdeführer tätige amtliche Rechtsbeiständin den Honoraranspruch an die Advokatur Kanonengasse abgetreten hat. In der Kostennote vom 10. Januar 2022 wird ein Aufwand von 14.40 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr.

300.– sowie Auslagen von Fr. 37.20 und ein Mehrwertsteuerzuschlag in Höhe von Fr. 335.50, total Fr. 4'692.70 geltend gemacht. Unter Berücksichtigung der zuletzt erfolgten Eingaben vom 28. Januar 2022, 11. Februar 2022 sowie 19. September 2025 erscheint ein Aufwand von 16.5 Stunden als angemessen. Der Stundenansatz ist indes praxisgemäss auf Fr. 220.– zu reduzieren (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Ausgehend von dem anzuwendenden Mehrwertsteuersatz von 7.7% für Leistungen, die vor dem 1. Januar 2024 erbracht wurden, sind für das Honorar der in dem Zeitraum angefallenen 16 Stunden von Fr. 3'520.■ noch Fr. 271.05 Mehrwertsteuer zu addieren sowie für das Honorar der 0.5 Stunde Aufwand im Zusammenhang mit der Eingabe vom 19. September 2025 von Fr. 110.■ zusätzlich nach dem Mehrwertsteuersatz von 8.1% noch Fr. 8.90 hinzuzufügen. Insgesamt ist dem amtlichen Rechtsbeistand vom Bundesverwaltungsgericht somit ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 3'947.15 (inkl. Auslagen von Fr. 37.20 und Mehrwertsteuer von Fr. 279.95) zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4674/2021 Seite 22

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese betragen für Verfahren wie das Vorliegende praxisgemäss Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11.2

Dem Beschwerdeführer wurde mit Zwischenverfügung vom 22. November 2021 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege kann in Wiedererwägung gezogen und alsdann widerrufen werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse verbessern (Stefan Meichssner in: Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 65 N 59). Aktenkundig ist, dass das monatliche Nettoeinkommen des Beschwerdeführers rund Fr. 3'324.20 (inkl. Anteil 13. Monatslohn) beträgt, welchem Mietkosten von Fr. 380.-, Kosten für die Krankenkassenprämie von Fr. 369.85 sowie Fahrkosten von Fr. 170.- gegenüberstehen. Zur Berechnung der monatlichen Auslagen des alleinstehenden Beschwerdeführers ist sodann ein monatlicher Grundbetrag von Fr. 1'200.- sowie ein Zuschlag von 20%, mithin Fr. 240.- zu veranschlagen. Gesamthaft beläuft sich der monatliche Bedarf auf Fr. 2'359.85. Folglich resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 964.35. Mit diesem überschüssigen Betrag ist es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich, die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 750.- zu bezahlen. Die kumulativ zu erfüllende Voraussetzung der Bedürftigkeit zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher nicht mehr gegeben, weshalb diese wiedererwägungsweise zu widerrufen ist.

E. 11.3

Nach dem Gesagten sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 750.- aufzuerlegen.

E. 12.1

Mit der Zwischenverfügung vom 21. November 2021 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und dem Beschwerdeführer eine Rechtsbeiständin bestellt. Da die Voraussetzung für die unentgeltliche Prozessführung nicht mehr gegeben ist, ist auch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung mit Wirkung ex nunc et pro futuro wiedererwägungsweise zu widerrufen. Angesichts des vorliegenden Endentscheides kommt diesem Umstand keine eigenständige Bedeutung zu. Der Rechtsvertretung ist für die notwendigen Aufwendungen ein amtliches Honorar zu entrichten.

E. 12.2

Aufgrund der Aktenlänge und mangels anderweitiger Indizien ist davon auszugehen, dass die bis am 17. Januar 2022 für den Beschwerdeführer tätige amtliche Rechtsbeiständin den Honoraranspruch an die Advokatur Kanonengasse abgetreten hat. In der Kostennote vom 10. Januar 2022 wird ein Aufwand von 14.40 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.- sowie Auslagen von Fr. 37.20 und ein Mehrwertsteuerzuschlag in Höhe von Fr. 335.50, total Fr. 4'692.70 geltend gemacht. Unter Berücksichtigung der zuletzt erfolgten Eingaben vom 28. Januar 2022, 11. Februar 2022 sowie 19. September 2025 erscheint ein Aufwand von 16.5 Stunden als angemessen. Der Stundenansatz ist indes praxisgemäss auf Fr. 220.- zu reduzieren (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Ausgehend von dem anzuwendenden Mehrwertsteuersatz von 7.7% für Leistungen, die vor dem 1. Januar 2024 erbracht wurden, sind für das Honorar der in dem Zeitraum angefallenen 16 Stunden von Fr. 3'520. noch Fr. 271.05 Mehrwertsteuer zu addieren sowie für das Honorar der 0.5 Stunde Aufwand im Zusammenhang mit der Eingabe vom 19. September 2025 von Fr. 110. zusätzlich nach dem Mehrwertsteuersatz von 8.1% noch Fr. 8.90 hinzuzufügen. Insgesamt ist dem amtlichen Rechtsbeistand vom Bundesverwaltungsgericht somit ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 3'947.15 (inkl. Auslagen von Fr. 37.20 und Mehrwertsteuer von Fr. 279.95) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

E. 14

November 2024).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.